

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2012/014

Bundeskinderschutzgesetz - Folgen und Perspektiven

Jugendhilfeplanungsgruppe	15.02.2012	
Jugendhilfeausschuss	21.02.2012	TOP 9.3

Das **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** ist am 28.12.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Es setzt gleichermaßen auf Prävention und Intervention und steht für bessere Unterstützungsangebote für Familien, Eltern und Kinder, mehr Zusammenarbeit der relevanten Akteure und starke Netzwerke im Kinderschutz.

Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke schon für werdende Eltern: Die Geburt eines Kindes stellt jede Familie vor neue Herausforderungen. Wenn das Familiensystem belastet und keine Unterstützung vorhanden ist, können Eltern zeitweise mit der Erziehung des Kindes überfordert sein. In solchen Situationen brauchen Familien eine niedrighschwellige und alltagstaugliche Unterstützung.

Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen beziehungsweise zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz - wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei - werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.

Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke "Frühe Hilfen": Das Bundesfamilienministerium wird mit einer Bundesinitiative ab 2012 vier Jahre lang den Aus- und Aufbau von Netzwerken Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen in den Ländern und Kommunen stärken. Hierfür stellt der Bund im Jahr 2012 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro zur Verfügung.

Nach Ablauf des Modellprogramms wird der Bund sein finanzielles Engagement im Bereich "Frühe Hilfen" und der psychosozialen Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern über 2015 hinaus dauerhaft in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich fortführen. Damit trägt der Bund über die Hälfte der Mehrbelastungen, die durch das Bundeskinderschutzgesetz bei den Ländern und Kommunen entstehen.

Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe: Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ehrenamtlichen vereinbaren öffentliche und freie Träger, bei welchen Tätigkeiten dies nötig ist.

"Jugendamts-Hopping": Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.

Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt: Häufig ist eine Kindesgefährdung für Ärzte oder andere so genannten Berufsgeheimnisträgern als erste erkennbar. Das Gesetz bietet erstmals eine klare Regelung, die einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht.

Werden besonderen Berufsgruppen (ÄrztInnen, PsychologInnen, Beratungsfachkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und LehrerInnen u.a.m.) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Diese Personen haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu die-sem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Regelung zum Hausbesuch: Der Hausbesuch wird zur Pflicht - allerdings nur dann, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist und seine Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe: Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist nunmehr in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

Umsetzung:

Die Mehrheit der Kommunen in Deutschland hat ihre Anstrengungen im Bereich »Frühe Hilfen« deutlich verstärkt. Wie aus einer Bestandsaufnahme des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) hervorgeht, haben zwei Drittel der Kommunen in den vergangenen Jahren durch politischen Beschluss frühzeitige Hilfsangebote für Familien ausgebaut. Viele Kommunen haben hierfür dauerhaft zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Insgesamt halten die Kommunen eine breite Palette von frühen Hilfsangeboten für werdende und junge Eltern bereit. Sie reichen von Präventionsangeboten, die alle Familien erreichen (beispielsweise Begrüßungspakete und -besuche), über Maßnahmen für spezifische Situationen wie die Frühförderung von behinderten Kindern, bis zu stationären Hilfen für jugendliche Mütter – dazu gehören etwa Mutter-Kind-Einrichtungen."

Begriffserklärung: "**Frühe Hilfen** bilden ... Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen.

Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern ... frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. ...

Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern." (siehe: www.fruehehilfen.de)

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg finden sich in diesem Aufgabenspektrum folgende praktische Entsprechungen:

- Elternforum - Mobile Familienbildung mit vielfältigen Angeboten, hier insbesondere
 - Starke Eltern - Starke Kinder, auch gleichnamiger Kurs "... - ganz praktisch" [seit ca. 2004]
 - Unterstützung für Familien in prekären Lebenssituationen (ein Projekt verschiedener Träger in Koordination durch das "Elternforum" - s. JHA 11/2010 und JHA 02/2012)
- FuN - Familie und Nachbarschaft bzw. FuN-Baby-Projekte (s. JHA 09/2007)
- div. weitere Initiativen von kirchlichen / gesellschaftlichen Organisationen im Landkreis
- Ansätze zur Profilbildung von Kindertagesstätten zu "Familienzentren" (s. JHA 11/2010)
- FrühErkUG: das verbindliche Einladewesen des Landes Niedersachsen zu den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (s. www.u-untersuchungen.niedersachsen.de) [seit 08/2010]
- Familienhebammen (ansatzweise)
- Netzwerk Kindergesundheit Uelzen/Lüchow-Dannenberg und auch ein "Qualitätszirkel" mit hiesigen FachärztInnen [2011]

Diese wertvollen Ansätze gilt es zu verstetigen und sukzessive auszubauen. Hierzu wird die vorhandene "AG Familie" (eine AG gem. § 78 SGB VIII) die Potentiale bündeln und weiterentwickeln können. Im Budget des Fachdienstes sind zunächst für 2012 im Produkt-Bereich 365010102 ca. 25.000 € für die (s.o.) erstgenannten Maßnahmen vorgesehen, davon die Hälfte aus neuer Landesrichtlinie zur "Förderung von Familienunterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen". Vom Bundesgesetzgeber wurden zudem weitere Förderungen für den (frühen) Einsatz von Familienhebammen und zum Aufbau von Netzwerken früher Hilfen avisiert.

Anlagen:

-keine -

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 25.000 € im Produkt-Bereich 365010102, davon die Hälfte aus neuer Landesrichtlinie „Familienförderung“

I.A.
